

An
Austro Control GmbH
Luftfahrtbehörde & Flugsicherung
Schnirchgasse 17
1030 Wien

Salzburg, 10.10.2025

Per Email: info@austrocontrol.at
bernhard.soellner@austrocontrol.at

Betreff: **1. Antrag auf Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz betreffend die Genehmigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe;**
2. in eventu Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen gemäß UIG;
3. in eventu Antrag auf Bescheiderlassung;
Unterschreitung der Mindestflughöhe im Zusammenhang mit der Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung am Flughafen Salzburg; Genehmigung des Landes Salzburg, ZI 20610-VU78/3126/17-2025;

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 4. Juni 2025 fand im Nahbereich des Flughafens Salzburg eine private Flugshow statt, die mit Bescheid des Landeshauptmanns von Salzburg vom 30.05.2025 genehmigt war und Auflagen zum Schutz von Siedlungsgebieten vor Überflügen und Fluglärmissionen enthielt. Weiters enthielten die Auflagepunkte 18. und 19. den Hinweis auf die Ausnahmegenehmigung durch die Austro Control zur Unterschreitung der Mindestflughöhe.

Auf Anfrage des Anrainerschutzverbandes ASA gemäß Umweltinformationsgesetz übermittelte die Austro Control mit Schreiben vom 22. August 2025 als Genehmigungsbehörde zur Unterschreitung der Mindestflughöhe eine allgemeine Auskunft, ohne die Anfrage des ASA vollständig zu beantworten. Der Anrainerschutzverband widerspricht der Ansicht der auskunftspflichtigen Behörde, es würde sich bei den angefragten Informationen nicht um Umweltdaten handeln. Die Siedlungsgebiete auch im weiteren Umfeld des Salzburger Flughafens sind abgesehen vom Anlassfall der Flugshow regelmäßig von Überflügen betroffen. Es ist für die Bevölkerung jedenfalls von Interesse, welche konkrete Umwelt- und Lärmbelastung durch die **„allgemeine Ausnahmegenehmigung“ zur Unterschreitung der Mindestflughöhe „bis in Bodennähe“** ermöglicht wird und welche konkrete Anzahl und Art von Luftfahrzeugen über derartige Ausnahmegenehmigungen verfügt.

Unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz sowie das seit 1.9.2025 geltende Informationsfreiheitsgesetz präzisiert der Anrainerschutzverband seine Anfrage zur Unterschreitung der Mindestflughöhe unter Bezug auf das Schreiben der ACG vom 22.08.2025:

„Einem Luftfahrtunternehmen, das an der o.g. Flugshow teilgenommen hat, wurde eine allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe für Kunstflugvorführungs- und Trainingsflüge sowie Wettbewerbsflüge seitens Austro Control erteilt. Diese Bewilligung gilt unter den darin festgelegten Auflagen und Bedingungen für eine bestimmte Liste von Luftfahrzeugführern und Luftfahrzeugen und ist zeitlich bis 2026 befristet.“

Der Bescheid enthält die folgende Bewilligung:

... gemäß § 15 Abs. 5 Luftverkehrsregeln 2014 (LVR 2014, BGBl. II Nr. 297/2014 idGF) die Ausnahmegewilligung, die in § 15 Abs. 4 Ziff. 4 der LVR normierte Mindestflughöhe von 1.700 ft über Grund mit Motorflugzeugen

a) über Zivilflugplätzen oder einem von luftfahrtbehördlichen Organen hierfür zugewiesenen Luftraum in der unmittelbaren Umgebung von Zivilflugplätzen bei Kunstflugvorführungs- und Trainingsflügen sowie Wettbewerbsflügen

b) bei Vorführungsflügen anlässlich von Luftfahrtveranstaltungen über von Zuschauern freigehaltenen, hindernisfreien und unverbauten Gebieten

bis in Bodennähe

zu unterschreiten.

Aus der oben angeführten Bescheidstelle ist ersichtlich, dass es sich dabei nicht um Umweltdaten im Sinne des UIG handelt. Auch enthalten die hier nicht zitierten weiteren Bescheidpassagen keine Umweltdaten. Abgesprochen wird im Wesentlichen lediglich über Piloten, welchen es erlaubt ist, mit bestimmten Luftfahrzeugen die Mindestflughöhe zu unterschreiten.

Die Auflagen besagen u.a., dass, wenn bei Veranstaltungen besondere Flugräume zugewiesen werden, diese genauestens einzuhalten sind und vor Beginn der Tiefflüge auf kontrollierten Flugplätzen die Freigabe der Flugplatzkontrollstelle einzuholen ist.“

Auskunftsbegehren gemäß 1. Informationsfreiheitsgesetz sowie 2. in eventu Umweltinformationsgesetz:

1. Für welchen konkreten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich wurde dem Luftfahrtunternehmen die genannte allgemeine Ausnahmegewilligung erteilt?
2. Für welche konkreten Luftfahrzeuge (mit Angabe von Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeugkennzeichen) wurde die angeführte allgemeine Ausnahmegewilligung erteilt?
3. Wie vielen Luftfahrzeugführern wurde die angeführte Ausnahmegewilligung erteilt?
4. Wie lauten die vollständigen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids des besagten Luftfahrtunternehmens? Es wird die Übermittlung des vollständigen Bescheids beantragt.
5. Welche Auflagen zur Unterschreitung der Mindestflughöhe gelten für Trainingsflüge über Siedlungsgebiet?

Für den Fall, dass die Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet werden sollten, stellen wir den **ANTRAG** auf bescheidmäßige Erledigung innerhalb der gesetzlichen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand des Anrainerschutzverbandes

DI Meik Müller, Obmann

Dr. Astrid Rössler, Obmann-Stv.

Brigitte Grill, Kassiererin

Günter Oblasser, Schriftführer